

UVZNr. 3063 R/2023
vom 28. Dezember 2023
SB: AO/HW

Zur nachstehenden Satzung der Firma

Collective-Impact Network gGmbH

mit dem Sitz in München

bescheinige ich, dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages und die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom heutigen Tage, UVZNr. 3062 R/2023, übereinstimmen.

München, den 28. Dezember 2023



Notar

Satzung

Collective-Impact Network gGmbH

Präambel

Die Erreichung der Global Goals kann kein Akteur allein schaffen. Es bedarf dazu gemeinsamer Anstrengung und Partnerschaften. Doch gemeinsam oder in Partnerschaft heißt nicht gleich wirkungsvoll. Hier setzt der Ansatz von "Collective Impact" an: "Collective impact brings people together in a structured way to achieve social change." Collective Impact ist für ein Netzwerk an Personen und Institutionen konzipiert, die ein gemeinsames Ziel verfolgen, voneinander lernen, ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen und integrieren wollen, um Veränderungen auf Personen- und Systemebene zu erreichen. Mit der Collective-Impact Group gGmbH sollen relevante Akteure in Deutschland mehr Wissen zu dem Ansatz erhalten. Aber auch konkrete Projekte sollen initiiert oder gefördert werden, die auf Basis von Collective-Impact zu transparenten Verbesserungen führen, insbesondere in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Umweltschutz und bei der Förderung bürgerschaftlichen Engagement.

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Collective-Impact Network gGmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist: München

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe; die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung; die Förderung des Umweltschutzes sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;

(2) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. Informationstätigkeiten, die das Ziel verfolgen, relevante Akteure in Deutschland über die Möglichkeiten und Grenzen, sowie über die Vor- und Nachteile des Ansatzes „Collective Impacts“ zu informieren oder die zu einer Stärkung bürgerschaftlichen Engagements beitragen. Dies kann beispielsweise durch Veröffentlichungen, Newsletter, Internetseiten, Schulungen, Fortbildungen und Informationsveranstaltungen erfolgen.
- b. Die Durchführung von Projekten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die gemeinsam von mehreren Akteuren auf Basis des Collective-Impact Ansatzes durchgeführt werden wie beispielsweise Anlaufstellen für Straßenkinder; Kinderfreizeiten oder Ausbildungsprojekte für Jugendliche.
- c. Die Durchführung von Projekten im Bereich des Umweltschutzes, die gemeinsam von mehreren Akteuren auf Basis des Collective-Impact Ansatzes durchgeführt werden wie beispielsweise Projekte zur Plastikreduzierung, zur Stärkung regenerativer Energieversorgung oder im Bereich regenerative Landwirtschaft.

(3) Die Gesellschaft verwirklicht ihre Satzungszwecke auch durch die Zuwendung von Mitteln an andere Körperschaften gemäß § 58 Nr. 1 AO für die in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke. Die Zuwendung von Mitteln an eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Eine Mittelzuwendung auch für die Verwirklichung anderer als der in Abs. 1 genannten Zwecke ist zulässig, darf aber nicht dauerhaft überwiegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass steuerbegünstigte Gesellschafter, sofern ein Jahresüberschuss vorhanden ist, eine angemessene Verzinsung ihrer Kapitalanlage erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittelbeschaffung durch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihrer Zwecke wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten. Sie darf alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Zweck des Unternehmens unmittelbar und mittelbar zu fördern.

§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

25.000 Euro
- Euro fünfundzwanzigtausend -.

(2) Von dem Stammkapital übernimmt Philipp Hof den Anteil von 25.000 Euro (Geschäftsanteil Nr. 1).

(3) Die Einlagen sind in Geld zu leisten und sofort in Höhe des hälftigen Geschäftsanteils fällig. Der restliche Geschäftsanteil ist nach Aufforderung durch die Geschäftsführer zu leisten.

§ 6 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres der Eintragung.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Sofern nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, wird die Gesellschaft von diesem allein vertreten.

(3) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem

Prokuristen. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Gleichfalls kann die Gesellschafterversammlung einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

- (4) Der oder die Geschäftsführer bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss in folgenden Fällen:
 - a. Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - c. bei allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.
- (5) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gemeinnützigkeitsrecht, dieser Satzung, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und unter Beachtung einer etwa erlassenen Geschäftsordnung zu führen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.
- (2) Die Versammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (3) Darüber hinaus hat jeder Gesellschafter das Recht, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen.

Die Einberufung kann fernmündlich oder schriftlich, auch per Telefax oder E-Mail erfolgen. Es ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungs-ort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen.

- (4) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder eine andere Person vertreten lassen.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Sie können aber auch brieflich, telegraphisch, fernschriftlich, per Telefax, im elektronischen Wege (E-Mail) oder digital (Videokonferenz) und auch im Übrigen unter Verzicht auf alle verzichtbaren Frist- und Formvorschriften gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 51 % des Stammkapitals vertreten sind.
- (2) Fehlt es daran, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (3) Je EUR 1,-- eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse sind vom Versammlungsleiter schriftlich zu protokollieren (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung). Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Gesellschafter auszuhändigen.
- (6) Die Unwirksamkeit oder Anfechtung eines Gesellschafterbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tage des Zugangs des Protokolls gemäß Abs. (5), geltend gemacht werden.
- (7) Die Teilung von Geschäftsanteilen wie auch die Zusammenlegung mehrerer Geschäftsanteile zu einem Anteil bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann einen Beirat einrichten. § 52 GmbHG findet keine Anwendung.
- (2) Aufgabe des Beirates ist die Beratung der Gesellschaft in Verwaltungsangelegenheiten sowie im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks.
- (3) Die Zahl der Beiratsmitglieder wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt.
- (4) Die Geschäftsführung kann für den Beirat eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung (mit Anhang und Lagebericht) sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten seit Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen. Der festgestellte Jahresabschluss ist von allen Geschäftsführern zu unterschreiben. § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB bleibt unberührt.
- (2) Für die Buchführung und Bilanzierung gelten die steuerlichen Grundsätze der Gewinnermittlung, soweit zwingendes Handelsrecht nicht entgegensteht.

§ 12 Verfügung über einen Geschäftsanteil

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Abtretung, die Verpfändung und die Nießbrauchsbestellung, bedarf der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung. Diese Beschränkung gilt nicht für die Veräußerung von Geschäftsanteilen an Mitgesellschafter.
- (2) Die Genehmigung im Sinne von Abs. 1 kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 75 vom Hundert erteilt werden.
- (3) Jede Verfügung über Geschäftsanteile darf aufgrund der Vermögensbindung der Gesellschaft nicht zu einer Gegenleistung führen. Gegenleistungen werden von der Gesellschaft zur zeitnahen Mittelverwendung vom Begünstigten eingezogen. Satz 1 und 2 gelten nicht für Verfügungen gemeinnütziger Körperschaften.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, wenn
 - a. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder vom Gesellschafter selbst beantragt wird;
 - b. der Geschäftsanteil des Gesellschafters gepfändet und der Pfändungsbeschluss nicht binnen eines Kalendermonates seit Zustellung wieder aufgehoben wurde;
 - c. in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist; ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft verbindlich getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder die Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit unmöglich wird;

d. in diesem Gesellschaftsvertrag die Einziehung sonst ausdrücklich zugelassen ist oder der betroffene Gesellschafter der Einziehung zustimmt.

- (2) Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht; seine Stimmen zählen nicht mit.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung kraft hiermit erteilter satzungsmäßiger Ermächtigung in notariell beurkundeter Form beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder zum Teil auf die Gesellschaft, auf zur Übernahme bereite Gesellschafter im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile oder auf einen Dritten übertragen wird. Der Erwerber hat eine etwa geschuldete Abfindung zu bezahlen.
- (4) Die Einziehung gem. Abs. (1) und die Übertragung gem. Abs. (3) sind unabhängig davon wirksam, ob und wann eine Abfindung bezahlt wird oder ob über die Abfindung Streit besteht. Unabhängig davon und vorsorglich gilt: Von dem Tage des Gesellschafterbeschlusses an, der die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters anordnet, ruhen die Gesellschafterrechte des betroffenen Gesellschafters, insbesondere das Stimmrecht.
- (5) Hält ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile gilt:
Im Falle von Abs. (1) b. erfasst die Einziehung bzw. Abtretung nur die gepfändeten Geschäftsanteile. Im Übrigen erfasst die Einziehung bzw. Abtretung sämtliche vom betroffenen Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteile.
- (6) Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist nur zulässig, wenn gleichzeitig mit dem Einziehungsbeschluss (z.B. durch Aufstockung anderer Geschäftsanteile oder Bildung eines oder mehrerer neuer Geschäftsanteile) sichergestellt ist, dass auch nach der Einziehung die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmt. Dieser Anpassungsbeschluss ist aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Einziehung zu fassen. Der von der Einziehung betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht.

§ 14 Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (2) Im Falle der Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die verbleibenden Gesellschafter haben jedoch das Recht, binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Kündigungsschreibens zu erklären, dass sie die Gesellschaft nicht fortführen werden, so dass die Gesellschaft aufgelöst wird.

§ 15 Tod von Gesellschaftern, Erbfolge

- (1) Die Geschäftsanteile der Gesellschafter sind grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen vererblich.
- (2) Geht der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters nicht ausschließlich auf andere Gesellschafter über, kann der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters eingezogen werden.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder an einen Dritten abgetreten wird.
- (4) Die Abtretung der Geschäftsanteile eines verstorbenen Gesellschafters kann nur binnen zwölf Monaten ab dem Todesfall verlangt werden. Die Einziehung der Anteile ist ebenfalls nur innerhalb dieses Zeitraums zulässig.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft nach Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Der Empfänger hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für den Zweck der Förderung bürgerschaftlichen Engagements oder der Jugendhilfe zu verwenden.

§ 17 Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 18 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle ist die unwirksame Vertragsbestimmung so zu ersetzen, dass der darin zum Ausdruck gekommene Wille der Gesellschafter möglichst weitgehend nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwirklicht wird. Die gleiche Verpflichtung gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke zeigt. Für die Gesellschaft gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Notar- und Registergerichtsgebühren, Anwaltshonorare, Kosten der Veröffentlichung und der Gründungsberatung) bis zu einem Gesamtaufwand in Höhe von 2.500 EUR; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Gesellschafter. Die Gesellschaft trägt zudem die mit etwaigen künftigen Kapitalerhöhungen zusammenhängenden Kosten.